

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 094/2014/HD/BV

Fachteam:	Leitungsteam	Datum:	04.03.2014
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	17.03.2014	öffentlich

Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2007 - 2011

Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung des Amtes Moorrege, des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg wurde für die Haushaltsjahre 2007 – 2011 durchgeführt. Das Prüfteam bestand aus 3 Personen.

Die Schlussbesprechung, an der alle Bürgermeister und die Vertreter der Amtsverwaltung teilgenommen haben, fand am 22.10.2012 im Amtshaus statt.

Vom GPA wurde der schriftliche Prüfungsbericht für das Amt Moorrege und die amtsangehörigen Gemeinden mit Datum vom 16.04.2013 vorgelegt.

Die durch Prüfungsbemerkungen betroffenen Fachteams haben Teilstellungnahmen erarbeitet. Diese wurden für die Gremien des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden jeweils zu einer Stellungnahme zusammengefasst.

Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister haben im Vorwege je eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes, der auf das Amt und die Gemeinden entfällt, erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

siehe Anlage

Finanzierung:

-

Beschlussvorschlag:

Von dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2007 – 2011 wird Kenntnis genommen.

Dem Inhalt der vom Amt Moorrege erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird zugestimmt.

Tesch

Anlagen:

Entwurf der Stellungnahme Heidgraben zur Ordnungsprüfung 2007 – 2011

Entwurf

Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Amtes Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2007- 2011

Gemeinde Heidgraben

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 54 – 80 des Prüfungsberichtes als Anlage beigelegt.
Es ist nach dem Wunsch des GPA lediglich erforderlich, nur zu Beanstandungen Stellung zu nehmen. Die Hinweise/Empfehlungen dienen zur künftigen Beachtung. Es bedarf einer Stellungnahme hierzu nur, wenn die dargelegte Auffassung nicht geteilt wird.

Stellungnahme

S. 54, Textziffer 6.1.2.2. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts

Im Haushalt 2013 wurden die inneren Verrechnungen für den gemeindlichen Bauhof zu den sachlich richtigen Gruppierungsziffern veranschlagt.

S. 58, Textziffer 6.1.4. Darstellung des freien Finanzspielraumes

Zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes im Haushaltsjahr 2010 wurden 76.098,63 € benötigt. Die Steigerung bei den Personalkosten sowie bei den Schulkostenbeiträgen sind hierfür mit verantwortlich.

Die Zuführung zur Allgemeinen Rücklage fiel daher um 56.300 € geringer aus als eingeplant. (Planansatz 116.100,00 €/ Rechnungsergebnis 59.800 €.)

Um in Zukunft weitere freie Finanzspielräume zu generieren, ist der Focus im Verwaltungshaushalt auf die Einnahmesteigerung und Ausgabenreduzierung zu legen.

S. 60, Textziffer 6.1.6. Schuldenbetrachtung

In den Jahren 2010 und 2011 wurden insgesamt 200.000 € zur Schuldenreduzierung neben den laufenden Schuldendiensten geleistet.

Ein weiterer Kredit in Höhe von 200.000 €, der bisher nur verzinst wurde, wurde in 2012 neu mit Tilgungsleistungen für weitere 10 Jahre prolongiert (Zinssatz 2,5 %).

Eine in 2013 auslaufende Zinsfestsetzung eines Kredites mit einer Restschuld von 150.350 € konnte in 2011 mit einem geringeren Zinssatz als zuvor für weitere 10 Jahre verlängert werden.

Es ist geplant, einen weiteren Kredit in Höhe von 200.000 €, der bisher nur verzinst wurde (Auslauf der Zinsfestsetzung 30.12.2016), in 2014 neu mit Tilgungsleistungen ab 30.12.2016 zu verlängern.

Durch die Kreditaufnahme in Höhe von 926.700 € zur Finanzierung des Marktreffs sowie 270.000 € zur Finanzierung des KiTa-Anbaus für Krippenplätze hat sich das Schuldenniveau deutlich erhöht. Der voraussichtliche Schuldenstand am 31.12.2023 ohne Neuverschuldung beträgt dann 811.700 €. Durch auslaufende Kredite in den Jahren 2015, 2020 und 2022 reduzieren sich die Schuldendienste.

Das Innere Darlehens aus der Abschreibungsrücklage Ortsentwässerung in Höhe von 200.000 € kann aus heutiger Sicht mittelfristig nicht zurückgezahlt werden.

S. 62, Textziffer 6.1.7.2. Abschreibungsrücklage Abwasserbeseitigung

Der irrtümlich in der Abschreibungsrücklage verbliebene Zinsbetrag in Höhe von 354,13 € wird nunmehr der Abschreibungsrücklage entnommen und dem allgemeinen Haushalt zugeführt.

S. 62, Textziffer 6.1.7.2. Gebührenausgleichsrücklage Abwasserbeseitigung

Die Gebührenkalkulation wurde bislang vom Bürgermeister vorgenommen.

Begründende Unterlagen hierüber liegen dem Amt nicht vor.

Es wird angeregt, die Gebührenkalkulation in Händen der Amtsverwaltung zu legen.

Die vorgetragenen Defizite aus Vorjahren würden dann auch in eine Vorkalkulation mit einfließen.

S. 63, Textziffer 6.1.7.2. Abschreibungsrücklage Wasserversorgung

Bei dem Betrag in Höhe von 1.333,05 € handelt es sich um Zinsen der Abschreibungsrücklage Wasser, die nunmehr dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden.

S. 63, Textziffer 6.1.7.2. Gebührenausgleichsrücklage Wasserversorgung

Begründende Unterlagen hierüber liegen dem Amt nicht vor.

Es wird angeregt, die Gebührenkalkulation in Händen der Amtsverwaltung zu legen.

Die vorgetragenen Defizite aus Vorjahren würden dann auch in eine Vorkalkulation mit einfließen.

S. 65, Textziffer 6.2.1. kommunaler Kindergarten

Maßgeblich für die Ausgabensteigerung des gemeindlichen Kindergartens ist der Bereich Personalausgaben. Die Gemeinde Heidgraben hat sich im Rahmen ihres pädagogischen Konzeptes für einen deutlich höheren Personalschlüssel als nach Landesempfehlungen entschieden. Diese Entscheidung und Umsetzung wird von der Gemeindevertretung unterstützt und daran festgehalten. Entsprechend dieser konzeptionellen Grundeinstellung hat die Gemeinde die Kindergartenbeiträge oberhalb der Kreisrichtlinien angesetzt. Zukünftig soll darauf geachtet werden, dass eine weitere Kostensteigerung vermieden wird.

S. 65, Textziffer 6.2.2. Grundschule

Sobald die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten der Grundschule Heidgraben im Rahmen der Doppik-Erfassung abgeschlossen ist, können auch in der Haushaltsrechnung die Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten ausgewiesen werden.

S. 66, Textziffer 6.2.3. Vorfluter

Der Bürgermeister ist auf die Geltungsdauer der Satzungen hingewiesen worden. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist jedoch nicht gefertigt worden. Die Nachtragssatzungen wurden nicht von der Amtsverwaltung gefertigt, sondern vom Bürgermeister selbst mit entsprechender Beschlussfassung in der Gemeindevertretung. Erst nach Beschlussfassung wurde die Amtsverwaltung über

die neuen Gebührensätze informiert. Zukünftig wird verstärkt darauf hingewiesen, dass die Gebührenkalkulation und die ggf. damit zusammenhängenden Nachtragssatzungen ausschließlich von der Amtsverwaltung zu erstellen sind.

Es wurde versäumt, die erfolgten fünf Änderungen der Gebührensätze zeitgerecht einzubeziehen. Da der Abgabepflichtige durch die rückwirkend erlassene Satzung nicht ungünstiger gestellt werden darf als nach der bisherigen Satzung, werden die seit 2010 bestehenden Gebührensätze nicht für den gesamten zurückliegenden Zeitraum festgesetzt.

Die Amtsverwaltung nimmt die Empfehlung des GPA zur Kenntnis. Es wird möglichst umgehend eine neue Kalkulation unter Einbeziehung des KAG erstellt. Die darauf basierenden Gebührensätze werden in der Neufassung der Satzung berücksichtigt. Für die Gebührenbereiche Wasser und Abwasser sind ebenfalls Gebührenkalkulationen von der Amtsverwaltung zu erstellen.

S. 67, Textziffer 6.2.4. Abwasserbeseitigung

Der Bürgermeister ist auf die Geltungsdauer der Satzungen hingewiesen worden. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist jedoch nicht gefertigt worden. Die Nachtragssatzungen wurden nicht von der Amtsverwaltung gefertigt, sondern vom Bürgermeister mit entsprechender Beschlussfassung in der Gemeindevertretung. Erst nach Beschlussfassung wurde die Amtsverwaltung über die neuen Gebührensätze informiert. Zukünftig wird verstärkt darauf hingewiesen, dass die Gebührenkalkulation und die ggf. damit zusammenhängenden Nachtragssatzungen ausschließlich von der Amtsverwaltung zu erstellen sind.

Es wurde versäumt, die erfolgten Änderungen der Gebührensätze zeitgerecht einzubeziehen. Da der Abgabepflichtige durch die rückwirkend erlassene Satzung nicht ungünstiger gestellt werden darf, als nach der bisherigen Satzung, werden die seit 2010 bestehenden Gebührensätze nicht für den gesamten zurückliegenden Zeitraum festgesetzt.

S. 68, Textziffer 6.2.5. Bauhof

Die Bauhöfe anderer amtsangehöriger Gemeinden führen seit Jahren Arbeitsnachweise. Die Auswertung wird durch die Amtsverwaltung vorgenommen. Durch die detaillierte Zuordnung der Einsatzorte, Zeiteile der Mitarbeiter, sowie Einsatz der Fahrzeuge und Maschinen können nachweislich Stundenverrechnungssätze ermittelt werden. Verwaltungsseitig wird angeregt, dieses Verfahren auch für den Bauhof der Gemeinde Heidgraben zu übernehmen.

S. 69, Veranschlagung und Buchung der Erstattungsleistungen

Im Haushalt 2013 wurden die Inneren Verrechnungen für den gemeindlichen Bauhof zu den sachlich richtigen Gruppierungsziffern veranschlagt. (siehe auch 6.1.2.2.)

S. 69, Textziffer 6.2.6. Wasserversorgung

Der Bürgermeister ist auch in diesem Fall auf die Geltungsdauer der Satzungen hingewiesen worden. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist jedoch nicht gefertigt worden. Die Nachtragssatzungen wurden nicht von der Amtsverwaltung gefertigt, sondern vom Bürgermeister selbst mit entsprechender Beschlussfassung in der Gemeindevertretung. Erst nach Beschlussfassung wurde die Amtsverwaltung über die neuen Gebührensätze informiert. Zukünftig wird verstärkt darauf hingewiesen,

dass die Gebührenkalkulation und die ggf. damit zusammenhängenden Nachtragssatzungen ausschließlich von der Amtsverwaltung zu erstellen sind.

Es wurde versäumt, die erfolgten Änderungen der Gebührensätze zeitgerecht einzubeziehen. Da der Abgabepflichtige durch die rückwirkend erlassene Satzung nicht ungünstiger gestellt werden darf als nach der bisherigen Satzung, werden die seit 2010 bestehenden Gebührensätze nicht für den gesamten zurückliegenden Zeitraum festgesetzt.

S. 70, Textziffer 6.3. Kalkulation der Benutzungsgebühren

Zukünftig wird unabhängig der eigenen Vorgehensweise des Bürgermeisters eine Kalkulation durch die Amtsverwaltung erstellt. Diese Kalkulation wird dann den Gremien der Gemeinde zugeleitet.

S. 71, Textziffer 6.4. Beitragsmaßstäbe Abwasser und Trinkwasserversorgung

Der Bürgermeister ist darauf hingewiesen worden, dass die Beitragsmaßstäbe nicht mehr gesetzeskonform sind. Die entsprechenden Satzungsentwürfe mit der Maßstabgestaltung, welche auf das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks abstellen (kombinierter Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstab), wurden vorgelegt.

S. 72 bis 79 Textziffer 6.5. Abrechnung von Beiträgen

Die Amtsverwaltung wird der Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes folgen und wie auch schon geschehen weiterhin ermitteln, in welchem Umfang Beitragsforderungen infolge Festsetzungsverjährung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese werden zur Minimierung eines etwaigen finanziellen Schadens bei der Vermögenseigenschadenversicherung vom Amt angemeldet. Sofern im Einzelfall gegebenenfalls Überzahlungen von Beitragsschuldnern vorliegen, für deren Veranlagung bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten ist, hat die Gemeinde über die Rückzahlung der überzahlten Beträge zu entscheiden.

Für die kompletten Abrechnungsbereiche wird geprüft, wann die Grundstücke angeschlossen worden sind und die Beitragspflicht nach § 8 (4) KAG entstanden ist. Es ist zu klären, für welche Grundstücke Vorauszahlungen geleistet worden sind und in welcher Höhe. Zusätzlich ist für die genannten Bereiche zu prüfen, ob endgültige Veranlagungsbescheide ergangen sind.

S. 72 Erschließungskosten nach BauGB

Die getroffenen Ablösebestimmungen enthalten keine Aufstellungen, wie sich die Erschließungskostenanteile zusammensetzen. Diese intransparente Vorgehensweise widerspricht § 127 Abs. 1 und § 132 BauGB. Bei künftigen Vorhaben wird daher die Beanstandung beachtet und eine transparente Vorgehensweise eingeschlagen.

S. 73 Regelungsbedarf für den Übergang der Beitragslast in Kaufverträgen

Zukünftig werden die entsprechenden Formulierungen in die Kaufverträge mit aufgenommen.

S. 75 B-Plan Nr. 10; Städtebaulicher Vertrag mit einer Baugenossenschaft

Die Beanstandung des GPA ist zutreffend. Die Maßnahme läuft bereits seit 1998 ohne Vorliegen eines Städtebaulichen Vertrages. Dieses Vorgehen stellt eine Ausnahme dar und ist auf die Verhandlungen Heidgrabens zurückzuführen.

S. 77 Kastanienweg

Die Beanstandung des GPA ist teilweise zutreffend. Bis dato fand keine abschließende Beitragsabrechnung statt. Allerdings hat die Verwaltung bereits eine Kostenaufstellung, samt Berechnung des beitragsfähigen Aufwandes erarbeitet. Allerdings sollte nach Rücksprache mit Bürgermeister Tesch noch keine Abrechnung erfolgen, da auf Restarbeiten gewartet werden solle. Demnach ist die Festsetzungsverjährung nicht eingetreten.

S. 78 Verbindungsweg

Die Leitungsarbeiten sind abgeschlossen. Die sachliche Beitragspflicht ist entstanden.

S. 79, Textziffer 6.6. B-Plan 13 (Grenzstraße) - unterbliebene Erfüllungsbürgschaft

Die vertraglich geforderte Erfüllungsbürgschaft wurde vom Erschließungsträger nicht hinterlegt. Die Gemeinde Heidgraben wies den Erschließungsträger nicht auf die fehlende Bürgschaft hin und forderte die Hinterlegung nicht nach. Zukünftig wird darauf geachtet, die vertraglichen Regelungen einzuhalten und die Bürgschaft einzufordern.

S. 80, Textziffer 6.7. Bekanntmachungsregelungen in der Hauptsatzung

Nach der Änderung der Bekanntmachungsverordnung im Jahre 2005 ist eine Anpassung der Bekanntmachungsbestimmungen in der gemeindlichen Hauptsatzung angeregt und entsprechend vorbereitet worden. Der gefertigte Entwurf einer Nachtragssatzung zur Hauptsatzung ist jedoch in den gemeindlichen Gremien nicht behandelt worden.

Durch die zahlreichen kommunalrechtlichen Änderungen seit März 2012 und der damit einhergehenden Neufassungen der Satzungsmuster für gemeindliche Hauptsatzungen wird nunmehr eine komplette Neufassung der Hauptsatzung erfolgen. Darin werden auch die Bestimmungen für die Bekanntmachungen der Gemeinde den heutigen rechtlichen Vorgaben angepasst.

Moorrege, den 02.10.2013

Amt Moorrege

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

6. Gemeinde Heidgraben

6.1. Haushaltswirtschaft

6.1.1. Allgemeine Hinweise

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen spiegeln den finanziellen Status der Gemeinde Heidgraben im Prüfungszeitraum wider.

6.1.2. Ergebnisse der Jahresabschlüsse -VwHH-

6.1.2.1. Entwicklung des Verwaltungshaushaltes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Einnahmen	3.215.499,97	3.288.311,37	3.057.250,50	3.293.453,07	3.929.974,07
Ausgaben	3.215.499,97	3.288.311,37	3.057.250,50	3.293.453,07	3.929.974,07

Der aus dem Jahr 2006 bestehende Fehlbetrag von 180.961,07 € wurde im Haushaltsjahr 2007 ausgeglichen.

6.1.2.2. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
bereinigte Einnahmen des VwHH	3.028.296,71	3.135.348,66	2.919.717,96	3.085.985,59	3.729.521,62
bereinigte Ausgaben des VwHH	1.547.102,69	1.653.606,93	1.767.487,83	1.849.044,00	2.013.001,54
Ausgabensteigerung	7,23%	6,88%	6,89%	4,61%	8,87%
Steigerungsrate lt. jeweiligem HH-Erlass	bis zu 1%	bis zu 1,5%	bis zu 2,5%	bis zu 2%	bis zu 1,5%

Die bereinigten Einnahmen und Ausgaben sind in allen Haushaltsjahren jeweils zu hoch dargestellt, da die inneren Verrechnungen für den gemeindlichen Bauhof zum Teil über eine nach den Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungserlass für kamerale Haushalte sachlich unzutreffende Untergruppe veranschlagt und gebucht worden sind. Hierzu erfolgen unter Ziffer. 6.2.5 noch weitere Ausführungen.

Beanstandung

Unter Berücksichtigung der vollständigen inneren Verrechnungen, die zur Berechnung der bereinigten Ausgaben von den Soll-Ausgaben abzuziehen sind, ergeben sich folgende Werte:

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
bereinigte Einnahmen des VwHH	2.923.296,71	3.030.348,66	2.813.717,96	2.969.985,59	3.591.521,62
bereinigte Ausgaben des VwHH	1.442.102,69	1.548.606,93	1.661.487,83	1.733.044,00	1.875.001,54

Wesentliche Ausgabensteigerungen lagen im gesamten Prüfungszeitraum im Bereich der Personalausgaben. Im Bereich der Sachausgaben waren in den einzelnen Haushaltsjahren unterschiedliche Ursachen für den Anstieg der bereinigten Ausgaben mit verantwortlich.

Festzustellen ist allerdings auch, dass sich 2010 und 2011 die im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen inneren Verrechnungsbeträge, die aus den bereinigten Ausgaben lt. Haushaltsrechnung nicht vollständig herausgerechnet wurden, ebenfalls auf den prozentualen Anstieg der bereinigten Ausgaben gegenüber dem jeweiligen Vorjahr mit ausgewirkt haben.

Im Jahr 2007 resultiert der prozentuale Anstieg der bereinigten Ausgaben gegenüber 2006 außerdem aus der Zuführung zu Gebührenaussgleichsrücklagen i. H. v. rd. 54.000 €, da diese im Verwaltungshaushalt bei Gr. 84 jeweils in den kostenrechnenden Unterabschnitten und im UA 91000, also insgesamt zweimal in den Soll-Ausgaben gebucht, über die Zuführung zum Vermögenshaushalt nach dem Finanzmuster für die Berechnung der bereinigten Ausgaben jedoch nur einmal von den Soll-Ausgaben wieder abgezogen worden sind. Veränderungen der Beträge gegenüber dem Vorjahr wirken sich ebenfalls auf den prozentualen Wert aus.

Personalausgaben

	2007	2008	2009	2010	2011
Personalausgaben ohne Ehrenamt in €	524.373,31	568.887,05	666.675,20	696.290,26	781.615,29
Anteil an ber. Ausgaben VwH	33,89%	34,40%	37,72%	37,66%	38,83%
Pers.ausg. je Einwohner. in €	228,88	248,10	286,74	290,48	322,71

Auffällig sind die hohen Personalausgaben in der Gemeinde Heidgraben. Sowohl absolut als auch prozentual bezogen auf die Einwohnerzahl liegen die Werte deutlich über denen der anderen amtsangehörigen Gemeinden. Der Grund hierfür ist in erster Linie das gemeindeeigene Personal der Kindertagesstätte. Aber auch ohne diesen Ausgabeposten leistet sich die Gemeinde Heidgraben höhere Personalkosten als die anderen Gemeinden des Amtsgebietes:

Heidgraben	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Personalausgaben ohne Ehrenamt	524.373,31	568.887,05	666.675,20	696.290,26	781.615,29
Personalausgaben kommunaler Kindergarten	244.013,17	284.589,85	359.136,43	389.956,26	448.407,04
Personalausgaben übriger Gemeindehaushalt	280.360,14	284.297,20	307.538,77	306.334,00	333.208,25
Pers.ausg. je Ew. ohne Kita	122,37	123,98	132,27	127,80	137,58

Die Veränderungen insbesondere von 2008 auf 2009 sowie 2010 auf 2011 hatten verschiedene Gründe, die für sich betrachtet nachvollziehbar waren, in der Summe jedoch zu deutlichen Kostensteigerungen führten.

Hinweis/
Empfehlung

6.1.3. Kennzahlen des Verwaltungshaushaltes

	2007	2008	2009	2010	2011
Einwohner am 31.03.	2.291	2.293	2.325	2.397	2.422
Gesamtsteuerauf- kommen ohne Familienleistungs- ausgleich in €	1.586.303,48	1.807.049,39	1.557.772,86	1.569.658,30	2.136.792,50

Das Steueraufkommen hat sich im gesamten Prüfungszeitraum deutlich erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf Verbesserungen bei den Gewerbesteuererträgen und den Einkommensteueranteilen, insbesondere in den Jahren 2008 und 2011, zurückzuführen. Demzufolge stieg auch allerdings auch die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage.

6.1.3.1. Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

	2007	2008	2009	2010	2011
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in €	1.954.098,53	2.092.136,67	1.886.711,93	1.875.578,78	2.434.805,35
Ant. an den ber. Einnahmen des VwHH	64,53%	66,73%	64,62%	60,78%	65,28%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	852,95	912,40	811,49	782,47	1.005,29

	2007	2008	2009	2010	2011
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in € (bereinigt)	1.196.419,59	1.239.230,66	948.396,59	905.020,41	1.487.707,76
Ant. an ber. Einnahmen des VwHH	39,51%	39,52%	32,48%	29,33%	39,89%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	522,23	540,44	407,91	377,56	614,25

Entsprechend haben sich auch die um Umlagen bereinigten Deckungsmittel, die der Gemeinde zur Deckung ihrer konsumtiven Ausgaben zur Verfügung stehen, gegenüber dem vorausgegangenen Prüfungszeitraum merklich erhöht.

Steuer- und Finanzkraft (Ermittlung nach Finanzausgleichsgesetz)

	2007	2008	2009	2010	2011
Steuerkraft je Einwohner in €	490,81	612,14	709,58	686,27	641,85
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe €	499,53	577,26	566,16	594,09	568,73
Finanzkraft je Einwohner in €	631,27	733,57	803,79	795,13	739,92
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe €	670,51	772,90	768,73	781,49	731,46
Steuerhebesätze					
Grundsteuer A	280	280	290	290	310
Grundsteuer B	280	280	290	290	310
Gewerbesteuer	320	320	320	320	340

Die Steuerkraft der Gemeinde lag 2007 unter, ab 2008 jedoch wieder über dem Landesdurchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größe. Die Finanzkraft lag ab 2009 über dem entsprechenden Landesdurchschnitt.

6.1.4. Darstellung des freien Finanzspielraumes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	679.224,36	474.386,72	143.993,79	213.975,39	604.946,49
./. ordentliche Tilgung	20.275,76	16.277,09	16.490,13	123.806,54	131.400,09
./. Zuführung zu Abschreibungsrücklagen (§ 21 (1) Nr. 3)	84.556,00	62.412,00	71.252,33	73.423,62	73.798,10
./. Zuführung zu Gebührenausschleichs-rückl. (§ 21 (1) Nr. 4)	54.881,28	0,00	0,00	577,85	0,00
freier Finanzspielraum	519.511,32	395.697,63	56.251,33	16.167,38	399.748,30
freier Finanzspielraum je Einwohner	226,76	172,57	24,19	6,74	165,05

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

Im Jahr 2010 erfolgte allerdings, über die Entnahme aus der Gebührenausschleichsrücklage Abwasser hinaus, eine erhebliche Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt. Im Saldo ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Zuführung für das Haushaltsjahr 2010 tatsächlich ein negativer freier Finanzspielraum:

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	8.565,98	29.695,71	10.618,54	76.098,63	8.092,23
abzgl.					
Entnahme Gebührenausschleichsrücklage	8.565,98	29.695,71	10.618,54	14.548,31	8.092,23
bereinigte Zuführung zum Verw.HH	0,00	0,00	0,00	61.550,32	0,00
freier Finanzspielraum lt. HH-Rechnung	519.511,32	395.697,63	56.251,33	16.167,38	399.748,30
freier Finanzspielraum abzgl. bereinigte Zuführung zum Verw.HH	519.511,32	395.697,63	56.251,33	-45.382,94	399.748,30

Der Ausgleich des Verwaltungshaushalts erfolgte demnach im Jahr 2010 mit Hilfe der Zuführung aus dem Vermögenshaushalt.

Hinweis

6.1.5. Ergebnisse der Jahresabschlüsse -VmHH-

6.1.5.1. Rechnungsergebnis des Vermögenshaushaltes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Solleinnahmen des VmHH	691.615,83	811.339,99	669.078,74	992.233,23	1.287.541,92
Sollausgaben des VmHH	691.615,83	811.339,99	669.078,74	992.233,23	1.287.541,92

6.1.5.2. Investitionen des Vermögenshaushaltes und deren Finanzierung

Investitionen/Investitionsförderung

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Vermögenserwerb	47.912,62	63.579,50	31.408,93	37.478,47	218.371,73
Eigene Baumaßnahmen	171.470,77	308.374,48	534.548,81	621.029,72	110.971,85
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00	4.760,00	0,00	0,00
insgesamt	219.383,39	371.953,98	570.717,74	658.508,19	329.343,58

Finanzierung der Investitionen

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
fr.Fin.Spielraum= klass.Nettoinvest. Rate	519.511,32	395.697,63	56.251,33	16.167,38	399.748,30
Zuweisungen und Zuschüsse	1.079,25	9.092,82	111.396,57	0,00	161.982,28
Veräußerungserlöse	0,00	238.459,74	93.600,00	401.320,00	356.250,00
Beiträge u.ä.	2.746,24	59.705,00	35.500,00	31.489,53	153.137,53
Kredite	0,00	0,00	0,00	160.000,00	0,00
Rücklagenent- nahme (allgemeine Rücklage)	0,00	0,00	272.269,48	0,00	0,00
Rücklagenent- nahme (Abschrei- bungsrücklage)	0,00	0,00	1.700,36	170.900,00	3.133,39
Rücklagenent- nahme (Gebühren- ausgleichsrücklage)	8.565,98	29.695,71	10.618,54	14.548,31	8.092,23
Zwischensumme	531.902,79	732.650,90	581.336,28	794.425,22	1.082.343,73
./. Zuführung zum VwHH	8.565,98	29.695,71	10.618,54	76.098,63	8.092,23
./. Rücklagenzuführung (allg. Rücklage)	122.992,35	331.001,21	0,00	59.818,40	744.907,92
./. Gruppierung 99 (sonst. Ausgaben)	180.961,07	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	219.383,39	371.953,98	570.717,74	658.508,19	329.343,58

6.1.6. Schuldenbetrachtung

Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis	1.071.955,07	1.055.677,98	1.039.187,85	1.075.381,31	943.981,22

Das Verschuldungsniveau ist gegenüber dem letzten Prüfungszeitraum nicht signifikant gesunken.

Hinweis

Ist-Entwicklung der Schulden

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des vorherigen HH- Jahres	1.092.230,83	1.071.955,07	1.055.677,98	1.039.187,85	1.075.381,31
echte Neuver- schuldung	0,00	0,00	0,00	160.000,00	0,00
ordentliche Tilgung	20.275,76	16.277,09	16.490,13	123.806,54	131.400,09
Gesamttilgung ohne Umschuldung	20.275,76	16.277,09	16.490,13	-36.193,46	131.400,09
Stand des jeweiligen HH-Jahres	1.071.955,07	1.055.677,98	1.039.187,85	1.075.381,31	943.981,22
Gesamtverschul- dung je Einwohner	467,90	460,39	446,96	448,64	389,75

6.1.7. Rücklagen

6.1.7.1. Allgemeine Rücklage

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	174.882,97	505.884,18	233.614,70	293.433,10	1.038.341,02

Die Gemeinde verfügte Ende 2011 über ein deutlich erhöhtes Rücklagenpolster. Maßgeblich hierzu beigetragen haben dürften die Erlöse aus dem Grundstücksverkauf für das B-Plangebiet Verbindungsweg (insbes. 2008 und 2010) und dem Verkauf von Restgrundstücken anderer B-Plangebiete.

6.1.7.2. Sonderrücklagen für kostenrechnende Einrichtungen

Gebührenausgleichsrücklage Vorfluter (§ 19 (4) Nr. 3 GemHVO)

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	7.495,66	4.046,16	0,00	577,85	0,00

Die Rücklage wies Ende 2011 keinen Bestand mehr auf. Die Rücklagenzinsen wurden jeweils im Gebührenhaushalt UA 69000 vereinnahmt.

Abschreibungsrücklage Abwasserbeseitigung (§ 19 (4) Nr. 2 GemHVO)

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	533.026,23	595.438,23	663.268,87	734.427,87	797.792,53

Von dem hier ausgewiesenen Rücklagenbestand bestand Ende 2011 noch ein inneres Darlehen des allg. Haushalts i. H. v. 100.000 €.

Die im Jahr 2004 irrtümlich zugeführten Zinsen i. H. v. 354,13 € sind ausweislich der Rücklagenkontrollliste bisher in der Abschreibungsrücklage verblieben.

Beanstandung
Nr. 11

Gebührenausgleichsrücklage Abwasserbeseitigung (§ 19 (4) Nr. 3 GemHVO)

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	49.032,61	28.635,07	22.062,69	7.514,38	0,00

Da der UA 70000 im Verwaltungshaushalt nach der Haushaltsrechnung im HH-Jahr 2006 mit einem Zuschussbedarf von -34.372,94 € abschloss, wurde der im Jahr 2005 rechnerisch noch vorhandene und tatsächlich entgegen der rechtlichen Vorgaben zur Deckung von Ausgaben des Vermögenshaushalts entnommene Bestand von 12.256,17 € der Rücklage nicht wieder zugeführt, sondern sollte diesen Zuschussbedarf anteilig decken. Hierbei ist jedoch noch zu beachten, dass die kalkulatorischen Abschreibungen für die Einrichtung im Haushaltsjahr 2005 nicht in voller Höhe als Ausgaben des UA 70000 gebucht worden waren, um ein Defizit zu vermeiden. Auf die Darstellung des GPA unter Zif. 6.2.3 im letzten Prüfbericht wird deshalb nochmals hingewiesen. Auf den hier ausgewiesenen Rücklagenbestand ergeben sich keine Auswirkungen, jedoch auf die in eine Vorauskalkulation der Benutzungsgebühren vorgetragenen Defizite aus Vorjahren. Der rechtliche Rahmen nach § 6 KAG. ist hierbei zu beachten.

Hinweis/
Empfehlung

Abschreibungsrücklage Wasserversorgung (§ 19 (4) Nr. 2 GemHVO)

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	169.244,15	169.244,15	170.965,48	2.330,10	9.630,15

Die für 2003 unrichtigerweise erfolgte Zuführung von Zinsen i. H. v. 1.333,05 € ist lt. Stellungnahme der Gemeinde zum vorausgegangenen Prüfbericht korrigiert worden. Aus der im Rahmen dieser Prüfung vorgelegten Rücklagenkontrollliste lässt sich jedoch nicht ersehen, in welcher Weise die Korrektur erfolgt ist.

Beanstandung
Nr. 12

Gebührenausschleichsrücklage Wasserversorgung (§ 19 (4) Nr. 3 GemHVO)

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des jeweiligen Haushaltsjahres	5.848,67	0,00	0,00	0,00	0,00

Da der UA 81500 im Verwaltungshaushalt nach der Haushaltsrechnung im HH-Jahr 2006 mit einem Zuschussbedarf von -35.039,65 € abschloss, wurde der im Jahr 2005 rechnerisch noch vorhandene und tatsächlich entgegen der rechtlichen Vorgaben zur Deckung von Ausgaben des Vermögenshaushalts entnommene Bestand von 11.843,83 € der Rücklage nicht wieder zugeführt, sondern sollte diesen Zuschussbedarf anteilig decken. Auf den hier ausgewiesenen Rücklagenbestand ergeben sich keine Auswirkungen, jedoch auf die in eine Vorkalkulation der Benutzungsgebühren vorgetragenen Defizite aus Vorjahren. Der rechtliche Rahmen nach § 6 KAG ist hierbei zu beachten.

Hinweis/
Empfehlung

6.1.8. Finanzierungssaldo

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Gesamteinnahmen	3.907.115,80	4.099.651,36	3.726.329,24	4.285.686,30	5.217.515,99
./. Entnahmen aus Rücklagen	8.565,98	29.695,71	284.588,38	185.448,31	11.225,62
./. Einnahmen aus Krediten	0,00	0,00	0,00	160.000,00	0,00
periodische Einnahmen	3.898.549,82	4.069.955,65	3.441.740,86	3.940.237,99	5.206.290,37
Gesamtausgaben	3.907.115,80	4.099.651,36	3.726.329,24	4.285.686,30	5.217.515,99
./. Zuführung zu Rücklagen	262.429,63	393.413,21	71.252,33	133.819,87	818.706,02
./. Tilgung von Krediten	20.275,76	16.277,09	16.490,13	123.806,54	131.400,09
./. Deckung von Fehlbeträgen	180.961,07	0,00	0,00	0,00	0,00
periodische Ausgaben	3.443.449,34	3.689.961,06	3.638.586,78	4.028.059,89	4.267.409,88
Finanzierungssaldo	455.100,48	379.994,59	-196.845,92	-87.821,90	938.880,49
Finanzierungssaldo je Einwohner	198,65	165,72	-84,66	-36,64	387,65

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Idealfall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden. In den geprüften Haushaltsjahren ergab sich in den Jahren 2009 und 2010 ein negativer Finanzierungssaldo. Dieser resultiert im Wesentlichen aus den hohen Rücklagenentnahmen, die die in diesen Jahren ebenfalls durchgeführten Rücklagenzuführungen im Ergebnis überstiegen und der 2010 erfolgten, die Tilgungsleistung im selben Jahr übersteigenden Kreditaufnahme. Unter Betrachtung der sonstigen Kennzahlen kann insgesamt ein positiver Finanzstatus der Gemeinde festgestellt werden.

6.2. Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen

6.2.1. Kommunaler Kindergarten

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Kostende- ckungsgrad
2007	183.950,17	270.409,64	-86.459,47	68,03%
2008	182.138,41	316.003,29	-133.864,88	57,64%
2009	226.835,09	407.896,29	-181.061,20	55,61%
2010	277.178,05	431.258,79	-154.080,74	64,27%
2011	283.412,19	494.689,63	-211.277,44	57,29%

Der Kostendeckungsgrad ist im aktuellen Prüfungszeitraum weitestgehend stabil geblieben. Auffällig sind jedoch die absoluten Ausgabensteigerungen. Wie bereits unter Ziff. 3.3 dargestellt, haben die Personalausgaben für den Kindergarten, die sich 2011 gegenüber 2007 fast verdoppelten, maßgeblichen Anteil an dieser Entwicklung.

Im Prüfungszeitraum hat zwar eine Ausweitung der Betreuungszeiten morgens (ab 2010) und in den Nachmittag (ab 2011) hinein stattgefunden. Die Gemeinde leistet sich jedoch nach wie vor mit je 2,5 voll ausgebildeten Fachkräften für die 5 Gruppen eine über der Landesempfehlung von 1,5 Fachkräften je Gruppe hinausgehende Personalausstattung. Die Berechnung des vom Land gezahlten Personalkostenzuschusses erfolgt ebenfalls nur auf der Basis des empfohlenen Richtwertes.

Hinweis/
Empfehlung

Kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen für Leistungen des gemeindlichen Bauhofs sind in den Ausgaben für den kommunalen Kindergarten bisher nicht enthalten. Die Kosten der Einrichtung werden damit weiterhin nicht vollständig im Haushalt abgebildet.

6.2.2. Grundschule

Heidgraben	2007	2008	2009	2010	2011
Einnahmen UA 21110 in €	7.164,00	6.324,00	12.559,00	21.222,64	34.120,92
Ausgaben UA 21110 * in €	69.336,03	89.393,68	90.883,81	88.952,71	157.332,50
Fehlbedarf in €	62.172,03	83.069,68	78.324,81	67.730,07	123.211,58
Schüler per Sept. d. J.	112	98	114	131	137
Ausgaben je Schüler in €	619,07	912,18	797,23	679,03	1.148,41
Richtwert gem. § 76 bzw. § 111 SchulG in €	796,00	1.054,00	1.144,00	1.247,00	1.438,00
bauliche Unterhaltung an der Grundschule aus UA 21110 in €	2.229,11	6.163,20	2.827,05	2.304,16	13.866,04
WBW der Immobilie einschl. Sporthalle in €	986.173,90	986.173,90	1.013.166,62	1.016.156,32	1.041.558,97
davon 1,2 % lt. LRH in €	11.834,09	11.834,09	12.158,00	12.193,88	12.498,71
davon 1 % lt. LRH in €	9.861,74	9.861,74	10.131,67	10.161,56	10.415,59

* Ausgaben bereinigt um gezahlte Schulkostenbeiträge

Beanstandung

Gem. § 11 GemHVO-Kameral sind Schulen spätestens seit 2009 wie kostenrechnende Einrichtungen zu führen. Für die Grundschule Heidgraben sind jedoch erst ab 2011 kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) i. H. v. 47.011,74 € in der Haushaltsrechnung ausgewiesen. Die Amtsverwaltung legt für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten derzeit den Gebäudeversicherungswert zugrunde, da die Vermögensbewertung noch nicht abgeschlossen ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei neueren Gebäuden jährlich 1% des Wiederbeschaffungswertes für die bauliche Unterhaltung aufzuwenden. Für ältere Gebäude liegt die Empfehlung bei 1,2 %. Die Aufwendungen der Gemeinde Heidgraben für die bauliche Unterhaltung der Schule lagen bis auf das Jahr 2011 deutlich unter diesem Wert.

Hinweis

Die Ausgaben je Schüler lagen durchgängig unter dem Richtwert des Landes.

6.2.3. Vorfluter

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Einnahmen	33.222,54	28.004,00	28.654,13	29.288,34	30.072,25
davon Entnahme aus der Gebühren- ausgleichsrücklage	8.565,98	3.449,50	4.046,16		577,85
Ausgaben	33.222,54	28.004,00	29.356,76	29.288,34	31.758,00
davon Zuführung zur Gebühren- ausgleichsrücklage	0,00			577,85	
Überdeckung / Unterdeckung (-)	0,00	0,00	-702,63	0,00	-1.685,75
Kostendeckungsgrad	100,00%	100,00%	97,61%	100,00%	94,69%

Die schon im letzten Prüfbericht beanstandete, infolge Zeitablauf gem. § 2 Abs. 1 S. 3 KAG bereits seit 1997 ungültige Gebührensatzung ist im Prüfungszeitraum nicht durch eine gültige Satzungsnovelle ersetzt worden. Im Frühjahr 2010 beschloss die Gemeindevertretung lediglich eine weitere Nachtragssatzung zur Erhöhung der Benutzungsgebühren rückwirkend ab 01.01.2010. Diese konnte jedoch keine Rechtswirksamkeit erlangen, da die Ausgangssatzung weiterhin unwirksam war. Die Gemeinde hat hier somit seit vielen Jahren Benutzungsgebühren ohne Rechtsgrundlage erhoben und sich damit im Fall von Widersprüchen gegen ihre Gebührenbescheide erheblichen finanziellen Risiken ausgesetzt.

Beanstandung
Nr. 13

Aus Sicht des GPA ist zu konstatieren, dass sowohl seitens der Amtsverwaltung als auch seitens der verantwortlichen

Gemeindevertretung wiederum keine funktionierende Kontrolle über die Gültigkeit des Ortsrechts ausgeübt wurde.

Infolge der bereits während der Vor-Ort-Prüfung und im Schlussgespräch durch das GPA getroffenen Feststellungen hat die Gemeindevertretung zwar im Dezember 2012 eine Satzungsnovelle beschlossen und rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft gesetzt. Hierbei wurde jedoch versäumt, die seitdem erfolgten 5 Änderungen der Gebührensätze zeitgerecht einzubeziehen. Statt dessen werden durch die nunmehr geltende Satzung die seit 2010 verwendeten Gebührensätze auch für den gesamten zurückliegenden Zeitraum festgesetzt.

Da eine Überprüfung der Gebührensätze in diesem Zusammenhang ohnehin nicht stattgefunden und das Jahr 2011 mit einer Unterdeckung abgeschlossen hat, empfiehlt das GPA, schnellstmöglich eine neue Vorkalkulation unter Einbeziehung der nach § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG noch berücksichtigungsfähigen Über- bzw. Unterdeckungen zu erstellen und die darauf fußenden Gebührensätze im Rahmen einer erneuten Satzungsnovelle mit ausschließlich in die Zukunft ausgerichteter Gültigkeit in Kraft zu setzen.

Hinweis/
Empfehlung

Die von der Amtsverwaltung bereits in der gemeindlichen Stellungnahme zum letzten Prüfbericht angekündigte Einrichtung einer zentralen Kontrolle für die Gültigkeit der Ortssatzungen für Amt und Gemeinden wird an dieser Stelle erneut angemaht.

6.2.4. Abwasserbeseitigung

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Einnahmen	340.375,11	288.209,39	301.833,72	332.085,99	335.199,66
davon Entnahme aus der Gebühren- ausgleichsrücklage		20.397,54	6.572,38	14.548,31	7.514,38
Ausgaben	340.375,11	288.209,39	301.833,72	332.085,99	346.620,00
davon Zuführung zur Gebührenauss- gleichsrücklage	49.032,61				
Überdeckung / Unterdeckung (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	-11.420,34
Kostendeckungsgrad	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	96,71%

Auch für die kostenrechnende Einrichtung Abwasser hatte das GPA bereits im letzten Prüfbericht die infolge Zeitablauf seit 2002 ungültige Gebühren- und Beitragssatzung beanstandet. Die Gemeindevertretung hat auch hier erst Ende Dezember 2012 eine Satzungsnovelle mit rückwirkendem Geltungszeitraum bis 2002 jedoch ohne zeitliche

Beanstandung
Nr. 14

Einbeziehung der Regelungsinhalte von zwischenzeitlich erfolgten Nachtragssatzungen und ohne Überprüfung der letzten Gebührenkalkulation beschlossen. Die unter Ziffer 6.2.3 getroffenen Feststellungen und Empfehlungen gelten deshalb sinngemäß auch für den Gebührenbereich Abwasser.

Zur Kalkulation der Benutzungsgebühren und der im Beitragsteil der Satzung fortgeführten Maßstabsgestaltung erfolgen weitere Feststellungen unter den Ziffern 6.3 und 6.4.

6.2.5. Bauhof

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Kostende- ckungsgrad
2007	141.739,00	180.645,30	-38.906,30	78,46%
2008	135.141,00	179.111,18	-43.970,18	75,45%
2009	137.050,00	195.325,90	-58.275,90	70,16%
2010	148.529,70	189.073,17	-40.543,47	78,56%
2011	172.200,00	214.011,31	-41.811,31	80,46%

Die Kosten werden weiterhin nicht mit allen Bereichen, die Leistungen des Bauhofs in Anspruch nehmen, verrechnet. Von den Gebührenbereichen Vorfluter (UA 69000), Abwasser (UA 70000) und Wasserversorgung (UA 81500) erfolgen sowohl Erstattungen und als auch Verrechnungen. Die Beträge werden durch den Bürgermeister ermittelt. Die Amtsverwaltung verfügte über keine Unterlagen aus denen die zugrunde liegenden Daten und Berechnungen ersichtlich waren.

Die geplanten und gebuchten Beträge vermitteln den Eindruck von Pauschalbeträgen ohne belastbare Ermittlungsgrundlage:

	Erstattungen in € UGr.672...			Verrechnungen in € UGr. 679...	
	UA 69000	UA 70000	UA 81500	UA 70000	UA 81500
2007	15.000	40.000	50.000	15.000	15.000
2008	15.000	40.000	50.000	15.000	15.000
2009	16.000	40.000	50.000	15.000	15.000
2010	16.000	50.000	50.000	16.000	16.000
2011	18.000	60.000	60.000	16.000	16.000

Gerade im Bereich von Benutzungsgebühren ist darauf zu achten, dass alle Kosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, im Streitfall plausibel nachgewiesen werden können, um die Gebührentarife nicht rechtlich angreifbar zu machen.

Hinweis/
Empfehlung

Veranschlagung und Buchung der Erstattungsleistungen

Bei den Erstattungsleistungen an den gemeindeeigenen Bauhof handelt es sich haushaltsrechtlich ebenfalls um Verrechnungen zwischen Aufgabenbereichen innerhalb des Gemeindehaushalts. Diese inneren Verrechnungen sind nach den kameralen Gruppierungsvorschriften ausgabeseitig über die hierfür vorgesehene UGr. 679 zu veranschlagen und zu buchen (einnahmeseitig über UGr.169). Bei Bedarf kann die Untergruppe in der 4. Ziffer weiter untergliedert werden. Die bisher praktizierte Veranschlagung und Buchung über die UGr. 672 (bzw. im UA Bauhof einnahmeseitig über die UGr. 162) führt in der Gesamtschau bei dieser Untergruppe zu einer Vermischung von internen und externen Erstattungen. Dies hat zur Folge, dass die - u. a. um die inneren Verrechnungen - bereinigten Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts zu hoch dargestellt werden.

Beanstandung

6.2.6. Wasserversorgung

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Einnahmen	202.819,81	179.593,59	185.026,79	209.758,72	212.533,38
davon Entnahme aus der Gebühren- ausgleichsrücklage		5.848,67			
Ausgaben	202.819,81	209.507,20	201.488,46	225.926,10	225.490,94
davon Zuführung zur Gebührenauf- gleichsrücklage	5.848,67				
Überdeckung / Unterdeckung (-)	0,00	-29.913,61	-16.461,67	-16.167,38	-12.957,56
Kostendeckungsgrad	100,00%	85,72%	91,83%	92,84%	94,25%

Im Prüfungszeitraum wurden die Benutzungsgebühren mit Wirkung vom 01.01.2007 und 01.01.2010 durch Beschluss von Nachtragssatzungen erhöht. Dies hat jedoch, wie die oben abgebildeten, den Haushaltsrechnungen entnommenen Daten zeigen, von 2008 bis 2011 wiederum nicht zu einer Vollkostendeckung im Gebührenbereich Wasserversorgung geführt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung war seit November 2011 ebenfalls 20 Jahre alt und von diesem Zeitpunkt an ungültig, so dass für die Erhebung der Gebühren und Anschlussbeiträge für die Wasserversorgung seitdem keine Rechtsgrundlage mehr bestand.

Beanstandung
Nr. 15

Auch hier hat die Gemeindevertretung erst im Dezember 2012 eine auf den 01.11.2011 rückwirkende Satzungs novelle beschlossen und in Kraft

gesetzt. Eine Überprüfung der letzten Gebührenkalkulation fand in diesem Zusammenhang nicht statt.

Zur Kalkulation der Benutzungsgebühren und der im Beitragsteil der Satzung fortgeführten Maßstabsgestaltung erfolgen weitere Feststellungen unter den Ziffern 6.3 und 6.4.

6.3. Kalkulation der Benutzungsgebühren

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Dazu als ist Grundlage eine Kostenrechnung aufzustellen oder aus dem Haushaltsplan unter Aussonderung der Nichtkosten und Hinzufügung der kalkulatorischen Kosten zu entwickeln. Dabei ist auch die Abgrenzung periodenfremder Kosten, die keinen zur Leistungserbringung in der betreffenden Periode erforderlichen Aufwand darstellen, zu beachten. Es bedarf zur Kalkulation kostendeckender Gebühren generell zunächst der Vorkalkulation auf der Grundlage der für die Rechnungsperiode erwarteten Kosten und Leistungseinheiten. Nach Abschluss der Rechnungsperiode ist eine Nachkalkulation (Betriebsabrechnung) aus den Jahresabschlussdaten der Buchführung zu entwickeln. Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen.

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren erfolgte im Prüfungszeitraum entgegen der Stellungnahme der Gemeinde zum vorletzten Prüfbericht wiederum nicht durch die Amtsverwaltung sondern – wie auch im letzten Prüfbericht festgestellt – weiterhin durch den Bürgermeister. Den darin verwendeten Daten liegt weder eine betriebswirtschaftlichen Grundsätzen folgende Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde noch waren die Werte zumindest vollständig aus der Haushaltsplanung bzw. –rechnung für die betreffenden kostenrechnenden Einrichtungen abzuleiten noch ließ sich lückenlos ermitteln, ob und in welchem Umfang die Ergebnisse der noch berücksichtigungsfähigen Vorjahre in die Vorauskalkulationen eingeflossen sind.

Beanstandung

Das GPA hält an seiner dringenden Empfehlung fest, die Kalkulationen durch die Amtsverwaltung auf der Basis nachvollziehbarer Planungs- und Rechnungsdaten, insbesondere hinsichtlich der zu berücksichtigenden kalkulatorischen Kosten, internen Leistungsverrechnungen und der kontinuierlichen Einbeziehung von Vorjahresergebnissen durchführen zu lassen.

Hinweis/
Empfehlung

Die Amtsverwaltung ist hierbei auch gehalten, vorrangig für die voll kostendeckenden Gebührenbereiche eine Kostenrechnung und Anlagenbuchführung aufzubauen, die den gesetzlichen Anforderungen nach dem KAG gerecht wird und die erforderliche Transparenz für die

Grundlagen der Gebührenkalkulation liefert. Dabei ist insbesondere auch auf die periodengerechte Zuordnung und Berücksichtigung der Kosten und Erlöse und die Abgrenzung nicht gebührenfähiger Kosten zu achten.

6.4. Beitragsmaßstäbe Abwasser und Trinkwasserversorgung

Die im Dezember 2012 in Kraft gesetzten Beitrags- und Gebührensatzungen für die Bereiche Abwasser und Trinkwasserversorgung stellen im Beitragsteil u. a. weiterhin auf die Bemessungsmaßstäbe Wohneinheiten (Abwasser) und Wohnungen und Meter je Straßenfront des anzuschließenden Grundstücks (Frontmeter) ab. Das GPA hat bereits in früheren Ordnungsprüfungen (siehe dazu ausführlich Prüfbericht vom 13.03.1996 sowie in Folge Prüfbericht vom 05.03.1999) darauf hingewiesen, dass die Maßstabsgestaltung in den Satzungen der Gemeinde nicht mehr im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des OVG Schleswig steht und die Gemeinde sich damit dem Risiko der Aufhebung ihrer darauf basierenden Beitragsbescheide im Klagefall aussetzt.

Das GPA weist deshalb nochmals ausdrücklich auf die hierzu ergangene, gefestigte Rechtsprechung des OVG Schleswig (Urteile v. 26.03.1992 –2 L 167/91, v. 24.03.1994 –2 K 3/91, v. 24.03.1994 -2 L 71/92) hin und empfiehlt der Gemeinde eindringlich, die Maßstabsgestaltung in ihren Beitrags- und Gebührensatzungen schnellstmöglich im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung auf das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks (Geschossflächenmaßstab bzw. kombinierter Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstab).umzustellen. Die dem von der Gemeinde in ihrer Stellungnahme vom 20.10.1999 entgegen gehaltene Argumentation, man wolle für größere (Ortsentwässerungs)maßnahmen noch alle Grundstücke einheitlich nach den überholten Beitragsmaßstäben abrechnen, um dadurch eine Gleichbehandlung im Gemeindegebiet zu gewährleisten, überzeugt nicht, da die auf den nicht vorteilsgerechten Bemessungsmaßstäben basierenden Beiträge einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würden und kann im Übrigen auch nicht für alle Zukunft gelten.

In der Zwischenzeit sind neue B-Plangebiete erschlossen worden, ohne dass die Gemeinde Bemühungen unternommen hat, die Beitragsbemessungsgrundlagen zu aktualisieren und der Rechtsentwicklung anzupassen. Hier kann sich im Fall eines finanziellen Schadens für die Gemeinde am Ende auch die Frage der Amtspflichtverletzung und bei Verschulden auch die Frage der persönlichen Haftung stellen. An erster Stelle wäre hier der Bürgermeister verantwortlich.

Beanstandung
Nr. 16

6.5. Abrechnung von Beiträgen

Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Erschließungsmaßnahmen in Eigenregie und mit entsprechendem Investitionsaufwand durchgeführt. Wie bereits im vorangegangenen war auch in diesem Prüfungszeitraum wieder festzustellen, dass in den Haushaltsplänen vorgesehene Beitragseinnahmen nach den Haushaltsrechnungen nicht entsprechend der Plandaten realisiert wurden.

Das GPA hat deshalb die Abwicklung der Beitragsabrechnung und -veranlagung näher beleuchtet. Hierzu wurden insbesondere auch Verträge aus den Erschließungsmaßnahmen

Rue de Challes (B-Plan 10)
Kreuzweg/Sperberweg (B-Plan 4)
Verbindungsweg
und Kastanienweg

hinsichtlich der darin enthaltenen Regelungen zur Beitragserhebung bzw. -ablösung gesichtet. Dies führte zu folgenden Feststellungen:

Gemeindeeigene Grundstücke

Anschlusskosten für Abwasser und Trinkwasser

Die Gemeinde hat in den zur Veräußerung kommunaler Grundstücke abgeschlossenen Kaufverträgen aus den B-Plan-Gebieten Vereinbarungen dahingehend getroffen, dass von den Grundstückserwerbern im Zusammenhang mit der Kaufpreiszahlung Vorauszahlungen auf später abzurechnende Abwasser- und Trinkwasseranschlussbeiträge geleistet werden. Die diesbezüglichen Formulierungen in den Verträgen sind eindeutig auf die Veranlagung zu Beiträgen ausgerichtet und können nach Auffassung des GPA insofern nicht im Nachhinein in Ablösevereinbarungen umgedeutet werden. Vorauszahlungsbescheide wurden – vermutlich infolge der in den Kaufverträgen getroffenen Regelungen - nicht mehr erlassen.

Erschließungskosten nach BauGB

Die anfallenden Erschließungskosten nach BauGB sollten jeweils mit dem Kaufpreis/qm abgegolten sein. Eine Ausweisung im des Kaufpreis enthaltenen Erschließungskostenanteils ist weder in den Kaufverträgen erfolgt noch wurde hierüber eine gesonderte Mitteilung an die Erwerber gegeben. Das GPA weist (einmal mehr) darauf hin, dass derart intransparente Ablösebestimmungen über Erschließungsanteile wegen Verstoß gegen § 127 Abs. 1 und § 132 BauGB nichtig sind und infolge dessen einen Rückforderungsanspruch des Vertragspartners auslösen.

Die Gemeinde hat in § 13 ihrer Erschließungsbeitragssatzung eine Ablösebestimmung getroffen. Danach bemisst sich der Ablösungsbetrag nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe der Erschließungsbeitragssatzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrags. Der Ablösungsbetrag ist nach dieser Regelung zu ermitteln, dem Käufer zusammen mit der Berechnung auch nachweisbar mitzuteilen und sollte sinnvoller Weise schon aus Gründen der Rechtssicherheit im notariellen Grundstückskaufvertrag mit beurkundet werden. Es steht der Gemeinde jedoch grundsätzlich frei, über die abgelösten Beiträge eine gesonderte nicht notarielle Vereinbarung zu schließen.

Regelungsbedarf für den Übergang der Beitragslast in Kaufverträgen

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings noch auf die seit 2002 eingetretene, grundlegende Änderung der Rechtslage zum Übergang der Beitragslast in Kaufverträgen.

Nach dem seinerzeit neu gefassten § 436 Abs. 1 BGB geht seitdem schuldrechtlich die Beitragslast für Erschließungsbeiträge und sonstige Anliegerbeiträge (z. B. nach KAG) für Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bautechnisch schon begonnen wurden, an den Verkäufer des Grundstücks über. Dies ist immer der Fall, wenn im Kaufvertrag nicht anderes vereinbart wurde.

Insofern kann der Rechtsfolge, dass die Gemeinde beim Verkauf von Grundstücken, für die mit den Erschließungsarbeiten bereits konkret begonnen wurde, schuldrechtlich Trägerin der Beitragslast für das Grundstück bleibt, obwohl diese nach dem öffentlichen Beitragsrecht erst mit Fertigstellung der Erschließungsanlage eintreten kann, durch entsprechende Formulierungen im Kaufvertrag, die den Käufer zur Übernahme der Beiträge verpflichten, begegnet werden.

Hinweis/
Empfehlung

Anschlusskosten und Erschließungskosten für Grundstücke anderer Eigentümer in den Erschließungsgebieten

Die Verfahrensweise der Veranlagung der späteren Grundstückserwerber zu Trinkwasser- und Abwasseranschlussbeiträgen hat die Gemeinde auch für zum Verkauf stehende Parzellen von nicht kommunalen Eigentümern in den oben genannten Erschließungsgebieten vorgesehen bzw. vereinbart. Die anteiligen Erschließungskosten nach BauGB für die nicht kommunalen Grundstücke sollen mit Ausnahme der Maßnahme Kastanienweg durch die ursprünglichen Eigentümer abgelöst werden.

Im Einzelnen:

B-Plan 4

Mit dem Eigentümer von in 12 Grundstücken im B-Plangebiet 4 (1. Bauabschnitt Sperberweg) ist im Jahr 2002 ein sogenannter Erschließungsvertrag abgeschlossen worden, der u. a. die Ablösung des auf dessen Grundstücke entfallenden Erschließungskostenanteils und Zahlungen für Ausgleichs- und Infrastrukturmaßnahmen regelte und in 2004 einem gerichtlichen Vergleich über eine an die Gemeinde maximal zu zahlende Summe von 392.800 € mündete. Hiervon waren zum Prüfungszeitpunkt 390.000 € gezahlt und 2.800 € noch offen.

Unabhängig davon verhandelte der Bürgermeister noch mit den Erben des zwischenzeitlich verstorbenen Vertragspartners über die Aufstockung der im gerichtlichen Vergleich vereinbarten Summe auf 400.000 € zur Mitfinanzierung von der Gemeinde veranlasster und finanzierter Ausgleichsmaßnahmen im B-Plangebiet. Nach Auffassung der Gemeinde sind die hierfür angesetzten Kosten im gerichtlichen Vergleich außer Acht gelassen worden. Die Verhandlungen waren zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht abgeschlossen.

Nach der Kostenzusammenstellung der Amtsverwaltung beliefen sich die Gesamtkosten des 1. Bauabschnitts auf 457.939,36 €.

Die Gemeinde hat im 2. Bauabschnitt im Jahr 2004 8 eigene Grundstücke verkauft.

Die Erwerber der gemeindeeigenen Grundstücke haben die kaufvertraglich vereinbarten Vorauszahlungen auf die Abwasser- und Trinkwasseranschlussbeiträge geleistet, jedoch bisher keine Abrechnungsbescheide über die endgültigen Anschlussbeiträge erhalten.

Beanstandung Nr. 18

Ob alle Erwerber der nicht kommunalen Grundstücke im 1. Bauabschnitt zu Vorauszahlungen herangezogen und inzwischen zu den endgültigen Beiträgen veranlagt worden sind war zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch offen. Es dürfte sich um 13 oder infolge späterer Teilung einzelner Parzellen ggf. mehr Grundstücke handeln.

Bisher wurden von der Amtsverwaltung für vier von fünf Grundstücken am Eichenweg Zahlungen auf die Anschlussbeiträge für Trinkwasser und Abwasser gefunden und dazu drei vom Bürgermeister unter dem Briefkopf der Gemeinde gefertigte Bescheide aus dem Jahr 2002. Diesen ist zu entnehmen, dass es sich bei den geforderten Beträgen für Abwasser um die endgültigen Beiträge handeln soll und die geforderten Beträge für Trinkwasser Vorauszahlungen auf später abzurechnende Beiträge sein sollen. Die Bescheide enthielten weder vollständige Angaben zu den Grundlagen für die Erhebung und Berechnung der Beiträge bzw. Vorauszahlungen noch eine Rechtsbehelfsbelehrung. Für ein Grundstück fand sich kein Bescheid, es waren jedoch Zahlungen eingegangen, für ein Grundstück am Eichenweg weder Zahlungen noch Bescheide.

Für acht nicht kommunale Grundstücke am Sperberweg (Hausnummern 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 16) konnte die Amtsverwaltung bisher lediglich einen Zahlungseingang i. H. v. 1.683,75 € im HH-Jahr 2004 bei HH-St. 8150.35000 (Anschlussbeiträge Trinkwasserversorgung) ermitteln.

B-Plan 10

Städtebaulicher Vertrag mit einer Baugenossenschaft

Nach den dem GPA vorliegenden Unterlagen läuft die Maßnahme bereits seit 1998. Mit einer Grundstücksgesellschaft, die im B-Plangebiet 10 eine Reihe von Grundstücken besitzt bzw. inzwischen veräußert hat, ist seitdem ein so genannter Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB, der auch die Ablösung von Erschließungskostenanteilen und die finanzielle Beteiligung an den Kosten für Ausgleichs- und Infrastrukturmaßnahmen regeln soll, vorgesehen, aber bisher nicht zum Abschluss gebracht worden. Nach Auskunft des Bürgermeisters bestehen noch Differenzen über die Höhe der Kostenteilung auf der Grundlage der von beiden Seiten jeweils eingebrachten Nettobaulandfläche.

Die Grundstücksgesellschaft hat zwar bereits 1998 eine Abschlagszahlung in Höhe von umgerechnet 204.516,75 € an die Gemeinde geleistet, es besteht jedoch seit 1998 bis heute, also seit rd. 14 Jahren, kein rechtswirksamer Vertrag, der die Ablösung der auf die Flächen der Grundstücksgesellschaft entfallenden Erschließungskostenanteile etc. regelt. Auch wenn die Verhandlungen hoffentlich in nächster Zukunft zu einem Abschluss gebracht werden können, sollte dies aus Sicht des GPA die absolute Ausnahme darstellen, da die Gemeinde im Streitfall ohne jedwede vertragliche Grundlage, auf die sie sich berufen könnte, da steht.

Beanstandung Nr. 19

Angesichts dieser Sachlage hält es das GPA für angebracht, darauf hinzuweisen, dass Ablösungsbestimmungen gem. § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB nur vor Eintritt der sachlichen Beitragspflicht getroffen werden können. Die sachliche Beitragspflicht tritt gem. § 133 Abs. 2 S. 1 BauGB mit endgültiger Herstellung der Erschließungsanlage ein.

Da in den Jahren 2009/2010 der Endausbau der Straße mit der abschließenden Deckschicht erfolgt ist, muss davon ausgegangen werden, dass mit der Abnahme und Abrechnung dieser Bauarbeiten die Herstellung abgeschlossen ist, die Kosten feststehen und damit auch die sachliche Beitragspflicht eingetreten ist. Nach deren Eintritt hat sich die Beteiligung der Bevorteilten an den Erschließungskosten nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen für die Beitragserhebung zu richten.

Gemeindeeigene Grundstücke

Die Erwerber der gemeindeeigenen Grundstücke haben die kaufvertraglich vereinbarten Vorauszahlungen auf die Abwasser- und Trinkwasseranschlussbeiträge geleistet. Anhand einer von der Amtsverwaltung vorgelegten, personenbezogenen Soll-Ist-Liste, die neben den Abschlagszahlungen auch Beträge aufweist, die als Nachzahlungen bzw. Rückzahlungen interpretiert werden können, allerdings über das Jahr 2003 hinaus nicht fortgeführt wurde, nimmt das GPA an, dass zumindest die Käufer der bis 2002 verkauften gemeindlichen Grundstücke möglicherweise noch Bescheide über die Endabrechnung ihrer Abschlussbeiträge erhalten haben. Bei den Erwerbern der später noch verkauften Restgrundstücke, wie mehrere Stichproben bestätigten, ist dies jedoch nicht der Fall.

Beanstandung
Nr. 20

Anliegerverträge

Mit drei Grundstückseigentümern, deren Grundstücke sich ursprünglich vom Kreuzweg bis zur Rue de Challes erstreckten, aber von diesen mittlerweile geteilt und die an die Rue de Challes grenzenden Parzellen weiterverkauft wurden, sollen sogenannte Anliegerverträge geschlossen worden sein mit dem Ziel, die bisherigen Grundstückseigentümer (Anlieger) an den Erschließungskosten für die Rue de Challes zu beteiligen.

Die drei Anlieger haben ausweislich der in der Amtsverwaltung vorliegenden Kassenbelege bisher die nachfolgend aufgelisteten Beträge gezahlt.

	DM	€	gezahlt im Jahr
Anlieger 1	50.000,00	25.564,59	2000
Anlieger 2	50.000,00	25.564,59	1999
Anlieger 3	45.000,00	23.008,13	1999
	145.000,00	74.137,32	

Die zugrunde liegenden Verträge sollen sich beim Bürgermeister befinden, konnten allerdings bis zur Berichterstellung nicht aufgefunden werden. Insofern konnte die Amtsverwaltung bisher weder abschließend prüfen, ob die Anlieger ihren Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen sind noch konnten Endabrechnungen erstellt werden.

Beanstandung
Nr. 21

Ob die ursprünglichen bzw. jetzigen Eigentümer der neu entstandenen Parzellen an der Rue de Challes Vorauszahlungen auf Anschlussbeiträge für Abwasser und Trinkwasser geleistet haben, war bis zur Berichterstellung noch offen. Eine endgültige Beitragsveranlagung durch Bescheid dürfte jedoch auch hier noch nicht erfolgt sein.

Stichweg zur Rue de Challes

Mit dem Eigentümer (Anlieger) eines größeren Eckgrundstücks an der Rue de Challes, der offenbar auch den Wunsch hatte, sein Grundstück teilweise zu parzellieren und zu verkaufen, ist im Jahr 2008 ein Vertrag über die Ablösung der mit der Herstellung eines von der Rue de Challes abgehenden Stichweges inkl. der Ver- und Entsorgungsanlagen für Trinkwasser und Abwasser verbundenen Kosten abgeschlossen worden. Der Stichweg war zur Sicherstellung der Erschließung von zumindest zwei der vorgesehenen drei Parzellen erforderlich und wurde in der 1. Jahreshälfte 2010 fertig gestellt.

Nach der Schlussrechnung der Amtsverwaltung vom 18.08.2011 sind folgende Investitionskosten entstanden:

Erschließung	35.305,03 €
Trinkwasserversorgung	21.685,41 €
Abwasserentsorgung	6.772,46 €

Die Maßnahme wurde hinsichtlich der Erschließungskosten mit dem Anlieger endabgerechnet. Die im Ablösungsvertrag außerdem vereinbarten Abschläge auf jeweils zwei Trink- und Abwasseranschlussbeiträge i. H. v. insgesamt 16.000 € für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht weiterverkauften zwei Parzellen wurden dem Anlieger jedoch nicht mehr in Rechnung gestellt. Hier bleibt deshalb im Grundsatz nur die Alternative der Abrechnung der Anschlussbeiträge mit den jetzigen beiden Eigentümern der Parzellen, die – ebenso wie der Erwerber der dritten Parzelle - bisher hierauf keine Vorauszahlungen geleistet haben.

Beanstandung
Nr. 22

Kastanienweg

Für die Erschließungsmaßnahme Kastanienweg erwarb die Gemeinde im Jahr 2002 eine Teilfläche zur Herstellung der Erschließungsanlagen von der ursprünglichen Grundstückseigentümerin, die ebenfalls die Absicht hatte, einen Teil ihres Grundstücks zu parzellieren und zu veräußern. Eine Ablösungsvereinbarung über die anfallenden Erschließungskosten wurde in dem notariellen Grundstückskaufvertrag zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümerin nicht getroffen. Nach Auskunft des Bürgermeisters war statt dessen beabsichtigt, die späteren Erwerber der Parzellen unmittelbar zu Erschließungs- und Anschlussbeiträgen zu veranlassen.

Den der Amtsverwaltung vorliegenden Kaufverträgen über drei zwischen 2002 und 2005 verkaufte Parzellen ist zu entnehmen, dass die jeweiligen Voreigentümer die Erwerber zur Übernahme der Erschließungs- und Anschlussbeiträge verpflichtet haben. Zwei der Parzellen sind seit 2004, die dritte ist seit 2007 bebaut. Die Gemeinde führte die Erschließungsarbeiten ausweislich des vorliegenden Abnahmeprotokolls im Jahr 2004 durch. Nach dem von der Amtsverwaltung geprüften Verwendungsnachweis des beauftragten

Ing.-Büros vom 10.06.2005 belaufen sich die Investitionskosten hiernach auf 176.080,61 €. Laut Vermerk der Amtsverwaltung sind darin im Jahr 2007 noch entstandene Kosten von 11.663,11 € für die Umlegung der Trinkwasserversorgungsleitung enthalten. Die Gesamtkosten gliedern sich auf in

- 80.972,50 € für die Verkehrsanlagen (Straßenerschließung) und
- 95.108,11 € für die Herstellung der Trinkwasserversorgung und der Schmutz- und Regenwasserableitung einschl. Umlegung der Trinkwasserversorgungsleitung.

Zum Prüfungszeitpunkt waren hierauf weder Vorauszahlungen gefordert noch Beiträge abgerechnet worden. Angesichts des verstrichenen Zeitraums von mehr als 4 Jahren seit dem Eintritt der sachlichen Beitragspflicht durch Fertigstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen und Kostenfeststellung dürfte jedoch hier bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten und die Heranziehung der Grundstückseigentümer zu Erschließungs- und Anschlussbeiträgen im sechsstelligen Bereich nicht mehr möglich sein. Damit ist der Gemeinde ein finanzieller Schaden von über 100.000 € entstanden.

Beanstandung
Nr. 23

Verbindungsweg

Die 9 gemeindlichen Grundstücke im Verbindungsweg wurden im Zeitraum von 2008 bis 2011 verkauft. Auch hier wurden von den Grundstückserwerbern Abschläge auf die Anschlussbeiträge im Rahmen der Kaufpreiszahlungen geleistet. Beitragsabrechnungen sind noch nicht erfolgt. In wie weit bereits die sachliche Beitragspflicht eingetreten und damit der Lauf der Festsetzungsverjährungsfrist in Gang gesetzt worden ist, muss die Gemeinde im Einzelfall prüfen.

Hinweis/
Empfehlung

Weiteres Verfahren

Wie bereits an anderer Stelle festgestellt, hat die Gemeinde mittlerweile rückwirkende Satzungs novellen in Kraft gesetzt und damit zumindest formal die fehlende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen wieder hergestellt. Gleichwohl hat die Gemeinde zu prüfen, ob im Einzelfall für noch nicht endgültig veranlagte Fälle bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Hinweis/
Empfehlung

Hierzu ist aus Sicht des GPA die Überprüfung aller Grundstücke bzw. Fälle in den genannten Erschließungsgebieten erforderlich.

Die noch nicht verjährten Fälle sind dann umgehend durch Bescheid zu Beiträgen zu veranlagern. Des weiteren ist zu ermitteln, in welchem Umfang Beitragsforderungen infolge Festsetzungsverjährung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese sollten zur Minimierung des finanziellen Schadens bei der Vermögenseigenschadenversicherung

von Amt und Gemeinden angemeldet werden. Sofern im Einzelfall Überzahlungen von Beitragsschuldnern vorliegen, für deren Veranlagung bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten ist, hat die Gemeinde über die Rückzahlung der überzahlten Beträge zu entscheiden.

Fazit

Insgesamt hat das GPA den Eindruck gewonnen, dass die Abwicklung der Beitragsveranlagung und -abrechnung in der Gemeinde Heidgraben bisher unkoordiniert verlaufen ist und dringend der Verbesserung bedarf. Diese muss bereits bei der Überwachung der Gültigkeit der einschlägigen Ortssatzungen ansetzen. Des weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass die Amtsverwaltung alle relevanten Verträge, Investitionskostenabrechnungen, Abnahmeprotokolle und Verwendungsnachweise für die durchgeführten Baumaßnahmen zeitnah erhält. Dies gilt auch für die Information über Entwicklungen, die auf Gemeindeebene bzw. auf Initiative des Bürgermeisters eintreten und Einfluss auf die Maßnahmenabwicklung nehmen können, da diese u. U. bis auf die Beitragsabrechnung durchschlagen.

Sicherzustellen ist dabei insbesondere, dass

- eine zentrale Terminüberwachung für die betroffenen Grundstücke hinsichtlich des Eintritts der jeweiligen sachlichen Beitragspflicht stattfindet, um den Überblick über den Ablauf der Verjährungsfristen zu behalten und rechtzeitig gegensteuern zu können,
- die Veranlagung der Beitragspflichtigen zu Erschließungs- bzw. Anschlussbeiträgen zentral durch die Amtsverwaltung über Beitragsbescheide erfolgt, die sowohl die formalen Anforderungen an Verwaltungsakte erfüllen – hierzu gehört beispielsweise auch eine Rechtsbehelfsbelehrung – als auch auf einer belastbaren Beitragskalkulation fußen.

6.6. B-Plan 13 (Grenzstraße) - Unterbliebene Erfüllungsbürgschaft

Zur Übernahme und Finanzierung der Erschließungsleistungen für das B-Plangebiet 13 (Grenzstraße) durch einen Erschließungsträger schloss die Gemeinde am 27.11.2008 mit einer Grundstücksgesellschaft einen notariellen Städtebaulichen und Erschließungsvertrag.

In § 9 des Vertrages wurde vereinbart, dass die Erschließungsträgerin vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Sicherheitsleistung i. H. v. 100.000 € (Erfüllungsbürgschaft) zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen leistet.

Die Erschließungsarbeiten begannen lt. Bauabnahmeprotokoll vom 09.11.2010 bereits am 04.07.2008. Zu diesem Zeitpunkt waren weder ein Städtebaulicher und Erschließungsvertrag geschlossen noch war der neue B-Plan 13 in Kraft getreten. Die Rechtskraft des B-Plans sollte lt. Schreiben der Gemeinde vom 27.11.2008 an den beteiligten Notar am selben Tag eingetreten sein.

Die Erfüllungsbürgschaft wurde von der Gemeinde auch später nicht eingefordert. Bei Insolvenz des Erschließungsträgers vor Fertigstellung hätte die Gemeinde die Erschließung u. U. selbst zu Ende bringen und finanzieren müssen, ohne dafür eine finanzielle Absicherung von Seiten des Erschließungsträger zu haben.

Beanstandung
Nr. 24

Die Arbeiten wurden lt. Bauabnahmeprotokoll am 30.04.2009 fertig gestellt. Warum die Abnahme erst am 09.11.2010, also rd. 18 Monate später, erfolgte, war aus den dem GPA vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

6.7. Bekanntmachungsregelungen in der Hauptsatzung

Mit Wirkung ab 25.11.2005 ist die Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung) neu gefasst worden.

Die Neufassung sieht u. a. vor, dass amtliche Bekanntmachungen und Verkündungen über Internetseite der Kommune möglich sein sollen. Außerdem ist in § 5 Abs 3 S.2 die Verkürzung der Aushangfrist für Bekanntmachungen durch Aushang von 14 Tagen auf eine Woche erfolgt.

Nach § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben vom 28.04.2003 erfolgen amtliche Bekanntmachungen und Verkündungen durch 14-tägigen Aushang an den dort aufgeführten Aushangtafeln.

Die Aushangfrist in der Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben ist noch entsprechend der geänderten Regelung nach der Bekanntmachungsverordnung anzupassen. Eine entsprechende Beschlussvorlage hatte die Amtsverwaltung bereits Anfang 2006 in die Gemeindevertretung gegeben, ein Beschluss wurde jedoch bisher nicht gefasst.

Beanstandung
Nr. 25

Das GPA empfiehlt der Gemeinde Heidgraben, von der Möglichkeit der Bekanntmachung über die Internetseite des Amtes schon im Interesse der bürgerfreundlichen Bereitstellung der Informationen ebenfalls Gebrauch zu machen. Die übrigen amtsangehörigen Gemeinden nutzen diese Möglichkeit bereits.

Hinweis/
Empfehlung